Politische Gemeinde Rafz

Wahlanordnung

Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in Rafz Amtsdauer 2021 bis 2027

Der Gemeinderat Rafz hat als wahlleitende Behörde den **ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2021 bis 2027, auf Sonntag, 7. März 2021 festgesetzt.** Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 13. Juni 2021 statt.

In Anwendung von Art. 7 Ziff. 6 und Art. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz sowie § 48 ff des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR), sind bis **spätestens am Mittwoch, 2. Dezember 2020 Wahlvorschläge** beim Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, einzureichen.

Wählbar ist **jede stimmberechtigte Person**, die ihren **politischen Wohnsitz im Kanton Zürich** hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen** und **Vornamen**, **Geschlecht**, **Geburtsdatum**, **Beruf**, **Adresse** und **Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname**, die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** und der Hinweis, ob der/die Kandidat/in dem **Amt schon bisher angehört** hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz unter Angabe von **Name**, **Vorname**, **Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Kommt es bei der Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in nicht zum Einsatz eines gedruckten Wahlvorschlags, wird den Wahlunterlagen, in Anwendung von § 61 Abs. 1 GPR und § 31 Abs.1, 3 und 4 VPR, ein Beiblatt beigelegt. Auf dem Beiblatt werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Kanzlei, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, erhältlich oder können auf der Website http://www.rafz.ch, Rubrik „News“, heruntergeladen werden.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rafz, 23. Oktober 2020

Gemeinderat Rafz